

Überleitungstarifvertrag

für die Arbeitnehmer* der

Veolia Verkehr Kundenservice GmbH

abgeschlossen zwischen der

Veolia Verkehr Kundenservice GmbH

und der

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Gültig ab 1. Januar 2011

**) Soweit in diesem Tarifvertrag die Bezeichnung Arbeitnehmer verwendet wurde, sind hiervon sowohl weibliche wie auch männliche Arbeitnehmer erfasst.*

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für den Arbeitnehmer der Veolia Verkehr Kundenservice GmbH (im Folgenden: VVKS).

§ 2 Tarifverträge

Mit Wirkung zum 1. Januar 2011 werden die folgenden Tarifverträge für die Arbeitnehmer der Veolia Verkehr Kundenservice GmbH eingeführt

- 1) den Manteltarifvertrag für die Schienenverkehrsunternehmen einschließlich der Werkstatt- und Infrastrukturunternehmen der Veolia Verkehr Gruppe (MTV-VV Gruppe) in der geänderten Fassung vom 7. Dezember 2010,
- 2) den Zusatztarifvertrag der Veolia Verkehr Kundenservice GmbH (ZTV-VVKS) vom 26. Mai 2011,
- 3) den Auszubildendentarifvertrag für die Schienenverkehrsunternehmen einschließlich der Werkstatt- und Infrastrukturunternehmen der Veolia Verkehr Gruppe (AzubiTV-VV Gruppe) in der Fassung vom 14. April 2008 sowie
- 4) den Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Schienenverkehrsunternehmen einschließlich der Werkstatt- und Infrastrukturunternehmen der Veolia Verkehr Gruppe (EntgeltumwandlungsTV-VV Gruppe) vom 14. April 2008.

und zeitgleich der bisher geltende Verweisungstarifvertrag i. V. m. den entsprechenden Tarifverträgen der Ostseeland Verkehr GmbH (MTV und ETV OLA) in ihren jeweiligen zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassungen abgelöst.

§ 3 Einführungsbestimmungen

Der in § 2 Nr. 2 aufgeführte ZTV-VVKS gilt mit der Maßgabe, dass einzelne Bestimmungen erst zu einem späteren Zeitpunkt Wirkung erlangen. Dies sind folgende Punkte:

1. Die Neuregelung der Zuschläge für Sonn-, Nacht- und Feiertagsarbeit gemäß § 7 Abs. 5 ZTV-VVKS erfolgt mit Wirkung ab dem 1. April 2011.
2. Die Einführung einer neuen Entgeltssystematik (Entgeltgruppenverzeichnis § 4 ZTV-VVKS) mit einer neuen Monatsentgelttabelle (§ 5 ZTV-VVKS) erfolgt mit Wirkung ab dem 1. Juli 2011.

In diesen Fällen wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum jeweiligen Zeitpunkt der Wirkung der Neuregelung die Fortgeltung der entsprechenden tariflichen Regelungen aus den bisher geltenden Tarifverträgen MTV und ETV OLA mit dem jeweiligen Stand des 31. Dezember 2010 vereinbart und die Ablösung dieser Tarifstellen erfolgt erst zum Zeitpunkt der Wirkung der entsprechenden Neuregelung.

Durch die Umstellung der Entgeltsystematik sind alle zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Tarifvertrages bei der VVKS beschäftigten Arbeitnehmer neu einzugruppieren. Diese Neueingruppierung ist im Rahmen der Tarifverhandlungen erfolgt und in der gesonderten Anlage zu diesem Tarifvertrag festgehalten.

§ 4

Einmalzahlung und Treueprämie

(1) Der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Tarifvertrages vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer erhält eine Einmalzahlung in Höhe von 250,- Euro. Der teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer hat den Anspruch entsprechend seinem Arbeitszeitanteil anteilig.

(2) Der Arbeitnehmer, der zwischen dem 1. Januar 2011 und einschließlich 31. März 2011 eingestellt wurde, hat für jeden vollen Monat der Beschäftigung Anspruch auf 1/3 der Einmalzahlung nach Abs. 1.

(3) Die Einmalzahlung wird im Monat Juni 2011 ausgezahlt.

(4) Der Arbeitnehmer, der am 1. Januar 2011 und am 31. Oktober 2011 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis mit der VVKS steht, erhält einmalig für das Kalenderjahr 2011 eine Treueprämie in Höhe von 250 EURO, die im Monat November ausgezahlt wird.

(5) Die bisher in § 7 Absatz 1 ETV OLA geregelte Treueprämie entfällt damit ersatzlos.

§ 5

Besitzstandsregelungen

Für die zum Zeitpunkt der Einführung der unter § 1 aufgelisteten Tarifverträge (1.° Januar 2011) bereits beschäftigten Arbeitnehmer gelten einzelne Bestimmungen aus den unter mit den folgenden Maßgaben:

1. Zu § 15 MTV VV-Gruppe:

Zusätzlich bzw. bei identischem Sachverhalt anstelle der in § 15 MTV-VV-Gruppe geregelten Anlässen hat der im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Tarifvertrages bereits beschäftigte Arbeitnehmer Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Entgeltes bei folgenden Anlässen:

bis zur Dauer 1 Arbeitstages:

- bei Arbeitsversäumnissen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, mit Ausnahme der Wahrnehmung behördlicher Termine als Beschuldigter oder als Partei in Zivilprozessen. Der Arbeitnehmer ist jedoch verpflichtet, die öffentlich-rechtliche Vergütung in Anspruch zu nehmen und sich diese auf seine arbeitgeberseitige Vergütung anrechnen zu lassen,

- für notwendige versäumte Arbeitszeit bei Verhinderung durch vertrauensärztlich angeordnete Untersuchung oder Behandlung des arbeitsunfähigen Arbeitnehmers, sofern die amtliche Untersuchungsstelle den Vergütungsausfall nicht erstattet,
- bei der Absolvierung von beruflichen Prüfungen,
- bei Teilnahme als Mitglied einer Abordnung bei der Beerdigung oder Einäscherung von Angehörigen der gleichen Arbeitsstätte,

für einen Arbeitstag:

- bei 25- und 40-jährigem Arbeitsjubiläum,
- bei schwerer Erkrankung der zur Hausgemeinschaft des Arbeitnehmers gehörenden Familienmitglieder, soweit der Arzt die Notwendigkeit bescheinigt (max. 3 Tage im Kalenderjahr),
- bei Wohnungswechsel mit eigenem Hausstand (einmal innerhalb von 12 Monaten),

für zwei Arbeitstage:

- bei der Eheschließung der eigenen Kinder,
- bei der Niederkunft der Ehefrau / Lebensgefährtin,
- bei eigener silberner oder goldener Hochzeit,
- bei Tod eines leiblichen Elternteils oder Adoptivelternteils,
- bei Wohnungswechsel mit eigenem Hausstand bei mehr als 100 Kilometer Entfernung, sofern sich der Arbeitnehmer im ungekündigten Arbeitsverhältnis befindet (einmal innerhalb von 12 Monaten),

für drei Arbeitstage:

- bei Tod des Ehegatten / Lebensgefährten,
- bei Tod des eigenen Kindes oder Adoptivkind,
- bei eigener Eheschließung.

2. zu § 12 ZTV VVKS: „Urlaub“

Der Arbeitnehmer, der aufgrund der für ihn geltenden Besitzstandsregelung des § 4 ÄnderungsTV OLA vom 6. Juli 2007 einen über § 10 ZTV-VVKS hinausgehenden Urlaubsanspruch arbeitsvertraglich vereinbart hat, kann folgende Ablöse- und Ausgleichsregelung vereinbaren:

„(1) Der Arbeitnehmer, der durch die für ihn geltende Besitzstandsregelung des § 4 ÄnderungsTV OLA, mehr als 30 Tage Erholungsurlaub im Jahr zu beanspruchen hat bzw. noch Urlaubstage durch diese Besitzstandsregelung hinzubekommt, kann diese Erholungsurlaubstage bei Zustimmung des Arbeitgebers gegen Zahlung einer einmaligen Ausgleichspauschale ablösen.


(2) Die Bestimmungen bedürfen einer beiderseits freiwillige Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

(3) Die Höhe der Ausgleichspauschale beträgt 500 EURO pro abzulösenden Erholungsurlaubstag.“

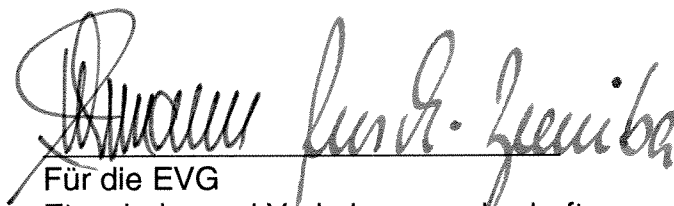
§ 6 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Berlin, 26. Mai 2011



Für die
Veolia Verkehr Kundenservice GmbH



Für die EVG
Eisenbahn und Verkehrsgewerkschaft

ANLAGE